

Wirtschaftsschule (§44 WSO) und nach Art. 53 Abs.6 Satz 2 BayEUG

Bedingungen: Wirtschaftsschule (WS 4-stufig) Schüler der Jgst. 7/8 bzw. WS(3) Jgst. 8 **erstmal**s das Ziel (Vorrückungserlaubnis) der Jahrgangsstufe **nicht erreicht** (Erläuterung: Die Formulierung „erstmal“ bezieht sich auf die gerade besuchte Jahrgangsstufe und nicht auf eine frühere Wiederholung. Allerdings ist auf die Höchstausbildungsdauer und bei nicht Nichtbestehen der Probezeit auf Art. 53 (3) BayEUG zu achten.)

Schema: Wirtschaftsschule WS(4) Jahrgangsstufen 7/8 bzw. WS(3) Jahrgangsst. 8

⇓

erstmals Ziel der Jahrgangsstufe* nicht erreicht Note 1x6 o. Note 2x5 in Vorrückungsfächern

⇓

Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern

⇓

Erziehungsberechtigte können Antrag auf Vorrücken auf Probe stellen

⇓

Lehrerkonferenz (Lehrer der Schule) entscheidet, ob der Schüler die Mängel in den Fächern (schlechter als Note 4) in absehbarer Zeit beheben kann

⇓

Nein

Pflichtwiederholung

⇓

JA

**Probezeit bis 15. Dez. in allen Vorrückungsfächern
Entscheidung durch die Lehrerkonferenz**

⇓

Zeugnisbemerkung: „Der Schüler erhält die vorläufige Erlaubnis zum Besuch der Jahrgangsstufe ...“

Probezeit nicht bestanden (Leistungen aller Vorrückungsfächer):

Zurückverweisung: Die Schüler gelten dann als **Wiederholungsschüler** (Vorsicht: Höchstausbildungsdauer und Art 53 (3) BayEUG beachten)

Wichtig: Nur die Schüler, die mit Art.53 Abs.6 Satz 2 (z.B. wegen Krankheit) auf Probe vorrücken durften, gelten wie bisher nicht als Wiederholungsschüler.

Schulartwechsel

1. Schülern, denen das Vorrücken auf Probe am Gymnasium genehmigt worden ist und danach an die Wirtschaftsschule übertreten, können auch an der WS auf Probe vorrücken, ohne dass die Lehrerkonferenz an der neuen Schulart über das Vorrücken auf Probe neu entscheidet. (KMS 03.05.05)
2. Unter „Jahrgangsstufe“ ist die Jahrgangsstufe derselben Schulart zu verstehen. Ein Wiederholen an einer anderen Schulart ist für das Vorrücken auf Probe (z.B. beim Übertritt von Gymn. an eine Realschule oder WS) ohne Belang. (KMS 19.07.05)
3. Obwohl am Gymnasium (GSO § 63, Stand Aug. 07) die Beschränkung 2 x Note 5 oder 1 x Note 6 entfällt, gilt diese Vorrückungserlaubnis auch für die Wirtschaftsschule. Eine Aufnahmeprüfung entfällt, die Probezeit bleibt bestehen. (mbinfo-6.8.07)

**Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern
(Wirtschaftsschulordnung - WSO)
Vom 25. August 1983**

Fundstelle: GVBl 1983, S. 971

Zuletzt geändert am 18.4.2005, GVBl 2005, S. 132

Höchstausbildungsdauer (WSO § 32)

(1) ¹ Die Höchstausbildungsdauer beträgt bei vierstufigen Wirtschaftsschulen sechs, bei dreistufigen Wirtschaftsschulen fünf und bei zweistufigen Wirtschaftsschulen vier Schuljahre. ² Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer an drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen, M-Zügen der Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien in den entsprechenden Jahrgangsstufen verbrachten Schuljahre. ³ Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer an zweistufigen Wirtschaftsschulen zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten zweistufigen Wirtschaftsschulen verbrachten Schuljahre, auch wenn sie durch Austritt, nicht bestandene Probezeit oder Krankheit verkürzt waren.

(2) Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, daß der Wirtschaftsschulabschluß nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

(3) Die Regierung kann unter den Voraussetzungen des § 110 Abs. 2 Satz 1 Ausnahmen zulassen.

Vorrücken auf Probe (WSO § 44)

(1) Wird einem Schüler das Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen: "Die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe hat er/sie auf Probe erhalten."

(2) ¹ Schüler der dreistufigen Wirtschaftsschule der Jahrgangsstufe 8 und Schüler der vierstufigen Wirtschaftsschule der Jahrgangsstufen 7 und 8, die wegen Note 6 in einem Vorrückungsfach oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern das Ziel der Jahrgangsstufe **erstmalig** nicht erreicht haben und in keinem weiteren Vorrückungsfach schlechtere als ausreichende Leistungen aufweisen, können auf **Antrag** der **Erziehungsberechtigten** auf Probe vorrücken, wenn die **Lehrerkonferenz** zu der Auffassung gelangt, dass die Schüler die Mängel in den Fächern, in denen sie keine ausreichenden Leistungen erzielt haben, in **absehbarer Zeit beheben** werden. ² In das Jahreszeugnis wird folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe hat er/sie auf Probe erhalten.“

(3) ¹ Die Probezeit dauert im Fall des Abs. 1 bis zur Aushändigung des Zwischenzeugnisses, im Fall des Abs. 2 bis zum 15. Dezember. ² Sie kann von der Klassenkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. ³ Die Lehrerkonferenz entscheidet, ob der Schüler die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. ⁴ Zurückverwiesene Schüler, denen das Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet wurde, gelten nicht als Wiederholungsschüler.

Verbot des Wiederholens (WSO § 47)

(1) Ist das Wiederholen einer Jahrgangsstufe nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 32) nicht zulässig, so wird dies im Jahreszeugnis eigens vermerkt.

(2) Über eine Befreiung von den Folgen des Art. 53 Abs. 3 BayEUG entscheidet die Lehrerkonferenz von Amts wegen.

(3) Werden für einen Schüler, der nach der Entscheidung der Lehrerkonferenz nicht mehr wiederholen darf, nachträglich Umstände geltend gemacht, die bei der ersten Entscheidung nicht bekannt waren, so entscheidet die Lehrerkonferenz zu Beginn des folgenden Schuljahres erneut.